

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 10/93 der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 11/93 der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 12/93 der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern	5
Verordnung (EWG) Nr. 13/93 der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6
Verordnung (EWG) Nr. 14/93 der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/92 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	9
Verordnung (EWG) Nr. 15/93 der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern	10
Verordnung (EWG) Nr. 16/93 der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 35. Teilausschreibung	12
Verordnung (EWG) Nr. 17/93 der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	13
Verordnung (EWG) Nr. 18/93 der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	15
Verordnung (EWG) Nr. 19/93 der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	16

Verordnung (EWG) Nr. 20/93 der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 19

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

* Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe 22

93/3/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1992 in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag in der Sache IV/32.797 und 32.798 — Lloyd's Underwriters' Association und The Institute of London Underwriters 26

93/4/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1992 zur Änderung der Entscheidung 91/426/EWG hinsichtlich der Frist zur Übermittlung bestimmter Belege 32

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 10/93 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1993

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zuerhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3873/92 der Kommission⁽⁶⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 6. Januar 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 118.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	133,20 ^(*) ^(?)
0712 90 19	133,20 ^(*) ^(?)
1001 10 00	172,54 ⁽¹⁾ ^(?) ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	141,62
1001 90 99	141,62 ⁽¹¹⁾
1002 00 00	156,99 ⁽⁶⁾
1003 00 10	124,24
1003 00 20	124,24
1003 00 80	124,24 ⁽¹¹⁾
1004 00 00	113,52
1005 10 90	133,20 ^(?) ^(?)
1005 90 00	133,20 ^(?) ^(?)
1007 00 90	134,67 ^(*)
1008 10 00	44,86 ⁽¹¹⁾
1008 20 00	70,28 ^(*)
1008 30 00	35,85 ^(?)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	35,85
1101 00 00	211,03 ⁽⁸⁾ ⁽¹¹⁾
1102 10 00	231,68 ⁽⁸⁾
1103 11 30	279,80 ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 50	279,80 ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	226,93 ⁽⁸⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 11/93 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission⁽⁶⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 6. Januar 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
0709 90 60	0	0	0	1,62
0712 90 19	0	0	0	1,62
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	1,62
1005 90 00	0	0	0	1,62
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 12/93 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1993

zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3890/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91⁽⁴⁾, enthält insbesondere genaue Bestimmungen über die Ausschreibung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91, enthält insbesondere die Mindestmengen, für die Angebote eingereicht werden können.

Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hat die Eröffnung von Ausschreibungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung zur Folge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1993

Der genannte Artikel sieht die Anwendung dieser Maßnahme unter Berücksichtigung der Lage, die in dem jeweiligen Notierungsgebiet besteht, vor. Es empfiehlt sich deshalb, daß die Ausschreibungen für jedes Gebiet, in dem die Bedingungen erfüllt sind, getrennt eröffnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Großbritannien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, in den Niederlanden, in Irland und Nordirland werden zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern getrennte Ausschreibungen eröffnet.

Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 können die Angebote bei den Interventionsstellen der betreffenden Mitgliedstaaten eingereicht werden.

Artikel 2

Die Angebote müssen spätestens am 15. Januar 1993 um 14 Uhr bei der zuständigen Interventionsstelle vorliegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 51.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 13/93 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1993

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtet.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die
voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des

Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	laufender Monat 1	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
			2	3	4	5	6	7
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 91 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 20 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 80 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 30 200	01	0	0	0	0	0	- 160,00	- 160,00
1103 11 30 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 50 200	01	0	0	0	0	0	- 160,00	- 160,00
1103 11 50 400	01	0	0	0	0	0	- 160,00	- 160,00
1103 11 50 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	- 35,00	- 35,00	- 35,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Die Bestimmungen sind folgende:
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 14/93 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1993

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/92 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Höhe der vom 1. bis einschließlich 31. Januar 1993 anzuwendenden Ausfuhrerstattungen wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3877/92 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Eine Überprüfung hat einige Fehler ergeben. Die betreffende Verordnung ist demnach zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung (EWG) Nr. 3877/92 wird wie folgt berichtigt:

- Unter KN-Code 1001 10 90
anstatt: „11,388“,
muß es heißen: „11,366“;
- Unter KN-Code 1003 00 90
anstatt: „3,038“,
muß es heißen: „3,036“;
- Unter KN-Code 1004 00 90
anstatt: „8,371“,
muß es heißen: „6,371“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 15/93 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1993

zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 des Rates vom 14. Mai 1973 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Zypern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Anhangs I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sind Zollsenkungen für Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern in die Gemeinschaft vorgesehen. Während der Geltungsdauer der Referenzpreise hängt diese Senkung von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt ab. Die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1252/73. Diese Durchführungsbestimmungen verweisen zu bestimmten Punkten auf die Vorschriften die in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92⁽³⁾, übernommen worden sind.

Laut Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 ist bei der Einfuhr frischer Zitronen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, wenn die Notierungen für das betreffende Erzeugnis, gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, die auf der Stufe Importeur/Großhändler auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt oder auf diese Stufe umgerechnet worden sind, mit dem Anpassungskoeffizienten multipliziert und um die Eingangsabgaben außer Zöllen verringert wurden, auf den repräsentativen Märkten mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem geltenden Referenzpreis bleiben, welchem die Auswirkungen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten (1,44 ECU) je 100 kg zugeschlagen werden.

Anpassungskoeffizienten und Eingangsabgaben außer Zöllen sind für die Berechnung der Einfuhrpreise in Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehen. Die Berechnung der Eingangsabgaben außer Zöllen wird für einige Fälle in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 bestimmt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die innerhalb der Gemeinschaft festgestellten Notierungen für Zitronen mit Ursprung in Zypern führt zu der Feststellung, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 erfüllt sind. Folglich ist auf diese Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 9. Januar 1993 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf frische Zitronen (KN-Code ex 0805 30 10), mit Ursprung in Zypern bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Januar 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 113.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 16/93 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1993

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 35. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 der Kom-
mission vom 10. April 1992 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92 ⁽⁴⁾, werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 35. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates ⁽⁵⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92 ⁽⁶⁾, unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und den Republiken Serbien und Montenegro.
Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den
Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 durchgeführte 35. Teilausschreibung für
Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens
42,342 ECU je 100 kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien
und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur
im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden,
welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von
Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1432/92 des Rates leisten.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 17/93 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92⁽⁹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽¹¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebene Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	37,42 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	35,72 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	37,42 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	35,72 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,4068
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	40,68
1701 99 10 910	39,81
1701 99 10 950	39,81
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,4068

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates leisten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 18/93 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1993

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2053/92 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 3868/92 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 3557/92 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2539/92 genannten Vorschriften und Durchführungs-
bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte
Baumwolle wird auf 72,348 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 361 vom 10. 12. 1992, S. 40.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 19/93 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits festgesetzt werden. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 enthält besondere Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 468/92⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92⁽⁸⁾ des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92⁽⁹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele angeführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1992, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Januar 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für
Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1005 90 00 000	04	84,00
0712 90 19 000	—	—		02	0
1001 10 00 200	—	—	1007 00 90 000	—	—
1001 10 00 400	04	50,00	1008 20 00 000	—	—
	02	20,00	1101 00 00 100	01	93,00
1001 90 91 000	01	0	1101 00 00 130	01	88,00
1001 90 99 000	04	58,00	1101 00 00 150	01	81,00
	05	21,00	1101 00 00 170	01	75,00
	02	20,00	1101 00 00 180	01	70,00
1002 00 00 000	03	21,00	1101 00 00 190	—	—
	02	20,00	1101 00 00 900	—	—
1003 00 10 000	01	0	1102 10 00 500	01	125,00 (3)
1003 00 20 000	04	66,00	1102 10 00 700	—	—
	02	20,00	1102 10 00 900	—	—
1003 00 80 000	04	66,00	1103 11 30 200	01	140,00
	02	20,00	1103 11 30 900	01	0
1004 00 00 200	—	—	1103 11 50 200	01	140,00
1004 00 00 400	—	—	1103 11 50 400	01	120,00
1005 10 90 000	—	—	1103 11 50 900	01	0
			1103 11 90 200	01	93,00
			1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Polen.

(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

(3) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 50 000 Tonnen Roggenmehl für alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 20/93 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1993

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bieterern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 4. und 5. Januar 1993 von den Bieterern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽³⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3094/92 festgesetzten Betrag erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um:

a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;

b) für Tunesien: 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;

c) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;

d) für Algerien und Marokko: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;

b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;

b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 92/105/EWG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1992

über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom
21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der
Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung
von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeug-
nisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/10/EWG
der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1
Buchstabe f) zweiter Unterabsatz und Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Anwendung des gemeinschaftlichen Pflanzenschutzrechts in einer Gemeinschaft ohne Binnengrenzen müssen die gemeinschaftlichen Erzeugnisse, die für die Pflanzengesundheit ein Risiko darstellen, vor ihrer Verbringung innerhalb der Gemeinschaft einer Pflanzengesundheitsuntersuchung unterzogen werden. Der geeignetste Ort für diese Untersuchung ist der Ort, an dem die Erzeugnisse von amtlich registrierten Erzeugern produziert werden.

Fällt das Ergebnis dieser Untersuchung zufriedenstellend aus, so sind die Pflanzen, ihre Verpackung oder ihr Transportfahrzeug mit einem dafür geeigneten Pflanzenpaß zu versehen, der an die Stelle des im internationalen Handel verwendeten Pflanzengesundheitszeugnisses tritt und den

freien Verkehr dieses Erzeugnisses in der Gemeinschaft bzw. in den Teilgebieten der Gemeinschaft ermöglicht, für die der Pflanzenpaß gilt.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in Drittländern, die bei der Ersteinfuhr in die Gemeinschaft der vorgeschriebenen Pflanzengesundheitsuntersuchung mit zufriedenstellendem Ergebnis unterzogen wurden, werden zum gleichen Zweck ebenfalls mit einem Pflanzenpaß versehen.

Es ist notwendig, die Pflanzenpässe für die unterschiedlichen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse einheitlich zu gestalten.

In einer ersten Phase sollte jedoch ein vereinfachter, bis zu einem gewissen Grad vereinheitlichter Pflanzenpaß verwendet werden, um die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen ab dem 1. Januar 1993 zu ermöglichen. Dieser Pflanzenpaß soll auf der Grundlage einer Beurteilung und der in der ersten Phase gewonnenen Erfahrungen überarbeitet werden.

Wird ein Pflanzenpaß ersetzt, so ist für den Austauschpaß ein besonderes Kennzeichen festzulegen.

Um den Versand von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen durch die Mitgliedstaaten angemessen überwachen zu können, müssen die Verfahren zur Ausstellung und zum Austausch von Pflanzenpässen genauer und einheitlich geregelt werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 27.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 2

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bei der Erstellung des Pflanzenpasses gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) erster Unterabsatz der Richtlinie 77/93/EWG durch die zuständigen amtlichen Stellen zur Verwendung gemäß den Vorschriften in Artikel 2 und 3 dieser Richtlinie die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt werden.

(2) Folgende Bedingungen sind zu erfüllen :

a) Der Pflanzenpaß besteht aus einem amtlichen Etikett und einem Begleitdokument, welche die gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Etikett darf noch nicht verwendet worden sein und muß aus einem geeigneten Material bestehen. Die Verwendung amtlicher Aufkleber muß genehmigt werden. Als Begleitdokument kann jedes im Handelsverkehr üblicherweise verwendete Dokument dienen. Dieses Dokument ist nicht erforderlich, wenn die verlangten Angaben gemäß dem Anhang auf dem Etikett erschienen sind.

b) Die vorgeschriebenen Angaben sind vorzugsweise in gedruckter Form in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu machen.

c) Für Knollen der Gattung *Solanum tuberosum* L., die für Pflanzzwecke bestimmt sind, ist das amtliche Etikett gemäß der Richtlinie 66/403/EWG des Rates ⁽¹⁾ zu verwenden. Bei Pflanzkartoffeln muß das Etikett oder jedes sonstige im Handelsverkehr verwendete Dokument einen Vermerk darüber enthalten, daß die Bestimmungen über die Verbringung dieses Erzeugnisses in und innerhalb von Schutzgebiete(n), die im Hinblick auf Schadorganismen bei Pflanzkartoffeln anerkannt wurden, eingehalten worden sind.

(3) Sofern der Pflanzenpaß aus dem Etikett und dem Begleitdokument besteht, schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß der Teil des Pflanzenpasses, der

a) aus dem Etikett besteht, mindestens die Angaben gemäß dem Anhang Nummern 1 bis 5 enthält ;

b) aus dem Begleitdokument besteht, mindestens die Angaben gemäß dem Anhang Nummern 1 bis 10 enthält.

(4) Andere als die im Anhang aufgeführten Angaben, die für Etikettierungszwecke gemäß den Richtlinien 91/682/EWG des Rates ⁽²⁾, 92/33/EWG des Rates ⁽³⁾ und 92/34/EWG des Rates ⁽⁴⁾ von Bedeutung sind, können ebenfalls im genannten Begleitdokument aufgeführt werden, sind jedoch deutlich von den Angaben gemäß dem Anhang zu trennen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 10.

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bei Erstellung, Druck und Aufbewahrung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Pflanzenpasses die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt werden.

(2) Der Pflanzenpaß wird entweder direkt von den zuständigen amtlichen Stellen oder — unter ihrer Aufsicht — von einem Erzeuger gemäß Artikel 6 Absatz 4 dritter Unterabsatz oder einer Person gemäß Artikel 10 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich oder einem Einführer gemäß Artikel 12 Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 77/93/EWG erstellt, gedruckt und/oder im folgenden aufbewahrt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bei der Ausstellung des Pflanzenpasses und seiner Anbringung an den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, ihrer Verpackung oder ihren Transportfahrzeugen die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt werden.

Die Ausstellung des Pflanzenpasses schließt seine Herstellung, d. h. insbesondere die Eintragung der vorgeschriebenen Angaben sowie alle sonstigen Maßnahmen ein, die notwendig sind, um dem Antragsteller einen gebrauchsfertigen Pflanzenpaß zukommen zu lassen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 und unbeschadet der Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG stellen die zuständigen amtlichen Stellen gemäß Artikel 1 Absatz 1 folgendes sicher :

a) Der Erzeuger, die Person oder der Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 2 beantragt bei ihnen die Ausstellung eines Pflanzenpasses bzw. den Austausch eines Pflanzenpasses.

b) Auf der Grundlage der Untersuchungen gemäß Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 77/93/EWG und den Durchführungsbestimmungen in Artikel 6 Absatz 4 oder auf der Grundlage der Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 3 oder Artikel 12 Absatz 6 der genannten Richtlinie legen sie die Beschränkungen fest, denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände unterliegen. Sie grenzen das Geltungsgebiet des Pflanzenpasses ab und erlassen Bestimmungen über den Austausch des Pflanzenpasses und die einzutragenden Angaben.

Beabsichtigt der Erzeuger, die Person oder der Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 2 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände in ein Schutzgebiet gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) der genannten Richtlinie zu versenden, für das er keinen gültigen Pflanzenpaß besitzt, so treffen die zuständigen amtlichen Stellen die erforderlichen Maßnahmen und entscheiden dementsprechend, ob das Erzeugnis in das jeweilige Schutzgebiet verbracht werden darf. Sie tragen außerdem dafür Sorge, daß der

Erzeuger, die Person oder der Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 2 sie innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Versand von ihrer Absicht unterrichtet, und gleichzeitig den entsprechenden Pflanzenpaß beantragt.

- c) Für die vorgeschriebenen Angaben sind bei vorgedruckten Pflanzenpässen ausschließlich Großbuchstaben zu verwenden. In allen anderen Fällen sind die Pflanzenpässe in Großbuchstaben oder ausschließlich in Druckbuchstaben auszufüllen. Die botanischen Namen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sind in lateinischen Buchstaben einzutragen, wobei der Pflanzenpaß ungültig wird, wenn Angaben darin ohne amtliche Genehmigung geändert oder gestrichen wurden.
- d) Wurden bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände von diesen Behörden für eines oder mehrere Schutzgebiete zugelassen, so sind der oder die Codes dieser Schutzgebiete neben der Abkürzung „ZP“ („zona protecta“) des Pflanzenpasses einzutragen und anzugeben, daß der Pflanzenpaß für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände ausgestellt wurde, die für eines oder mehrere Schutzgebiete zugelassen sind.
- e) Soll für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in Drittländern ein Pflanzenpaß ausgestellt werden, so ist hierfür ein Pflanzenpaß zu verwenden und darin der Name des Ursprungs- oder gegebenenfalls des Versandlands einzutragen.
- f) Soll ein Pflanzenpaß durch einen anderen ersetzt werden, so ist der Pflanzenpaß gemäß Artikel 1 Absatz 1 zu verwenden, wobei der Code des ursprünglich registrierten Erzeugers oder Einführers auf dem Pflanzenpaß neben der Abkürzung „RP“ („replacement passport“) einzutragen ist, die bedeutet, daß dieser Pflanzenpaß einen anderen ersetzt.
- g) Der Pflanzenpaß wird je nach dem tatsächlichen Aufbewahrungsort von ihnen ausgestellt, oder der Erzeuger, die Person oder der Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird von ihnen ermächtigt, den Pflanzenpaß entsprechend zu verwenden.
- h) Der aus dem Etikett bestehende Teil dieses Pflanzenpasses wird unter der Verantwortung des Erzeugers, der

Person oder des Einführers gemäß Artikel 2 Absatz 2 an den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, ihrer Verpackung oder ihren Transportfahrzeugen so angebracht, daß er nicht wiederverwendet werden kann.

Artikel 4

Die Regeln für die Verwendung der Pflanzenpässe gemäß Artikel 1 Absatz 1 werden bis zum 30. Juni 1994 überarbeitet.

Der Pflanzenpaß gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) darf nur bis zum 30. Juni 1993 verwendet werden.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zu dem Datum gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 91/683/EWG des Rates⁽¹⁾ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 29.

*ANHANG***VORGESCHRIEBENE ANGABEN**

1. „EWG-Pflanzenpaß“
 2. Code des Mitgliedstaats
 3. Name oder Code der zuständigen amtlichen Stelle
 4. Registriernummer
 5. Seriennummer oder Woche oder Nummer der Partie
 6. Botanischer Name
 7. Menge
 8. Das Kennzeichen „ZP“ für das Geltungsgebiet des Pflanzenpasses und gegebenenfalls der Name des oder der Schutzgebiete, in die das Erzeugnis verbracht werden darf
 9. Bei Austausch eines Pflanzenpasses die Kennzeichnung „RP“ und gegebenenfalls der Code des ursprünglich registrierten Erzeugers
 10. Bei Erzeugnissen aus Drittländern gegebenenfalls Name des Ursprungs- oder Versandlandes.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1992

in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag in der Sache IV/32.797 und 32.798 — Lloyd's Underwriters' Association und The Institute of London Underwriters

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(93/3/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 2,

im Hinblick auf die von der Lloyd's Underwriters' Association und dem Institute of London Underwriters am 7. Juni 1989 angemeldeten Vereinbarungen Joint Hull Understandings (JHU) und Respect of Lead Agreement (RLA) nebst Antrag auf Freistellung und/oder Negativattest,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 1. Oktober 1990 zur Eröffnung eines Verfahrens in dieser Sache,

gestützt auf die Zusammenfassung der Anmeldung und des Antrags⁽²⁾ gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I. SACHVERHALT**A. Die Anmeldung**

- (1) Am 7. Juni 1989 meldeten das Institute of London Underwriters (ILU) und die Lloyd's Underwriters' Association (LUA) bei der Kommission zwei Vereinbarungen — Joint Hull Understandings (JHU) und Respect of Lead Agreement (RLA) — im Hinblick auf die Erteilung eines Negativattests oder auf Freistellung förmlich an. Dieser förmlichen Anmeldung gingen eine inoffizielle Mitteilung und die Vorlage von Unterlagen über beide Vereinbarungen mit Schreiben vom 7. Juli 1988 voraus. Die angemeldeten Vereinbarungen betreffen die Schiffskasko- und Schiffsmaschinenversicherung.

B. Die Unternehmensvereinigungen

- (2) ILU ist ein 1884 gegründeter Verband von Versicherungsunternehmen (Underwritern), der in

London die Schiffskasko- und Flugzeugkaskoversicherung anbietet. Seit seiner Gründung 1884 nimmt der Verband die gewöhnlichen Funktionen eines Unternehmensverbands wahr, einschließlich verschiedener administrativer Unterstützungsleistungen für seine Mitglieder. Der Verband hat rund 112 Mitglieder, von denen 50 % in britischem Besitz befindliche Unternehmen sind. Die anderen 50 % setzen sich aus Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Unternehmen der Industriestaaten zusammen.

- (3) Lloyd's of London ist eine rechtsfähige Gesellschaft privater Versicherer, die auf dem internationalen Markt fast alle Arten von Versicherungsleistungen anbietet. Ihr Prämienaufkommen liegt bei rund 6 Milliarden £ Stg pro Jahr. Drei Viertel davon werden außerhalb des Vereinigten Königreichs erzielt. Die Policen werden von Privatpersonen mit unbegrenzter Haftung unterzeichnet. Lloyds zählt derzeit rund 31 000 Mitglieder, die etwa 400 Syndikaten angehören. Spezialisierte Versicherungsvermittler werden für die einzelnen Syndikate tätig, deren Mitglieder sich an mehreren Syndikaten beteiligen können.
- (4) LUA wurde 1909 gegründet und umfaßt alle der rund 230 Lloyd's-Syndikate, die das Seeversicherungsgeschäft betreiben.
- (5) Beide Verbände sind in einer Reihe gemeinsamer Ausschüsse vertreten, deren Aufgabe darin besteht, Spezialbereiche betreffende Fragen zu prüfen und Spezialisten der einzelnen Bereiche zusammenzuführen. Einer dieser Ausschüsse ist das Joint Hull Committee (JHC), auf das nachfolgend eingegangen wird. Das JHC besteht aus 16, die LUA und das ILU gleichwertig vertretenden Personen. Die Existenzberechtigung des JHC liegt in der Prüfung von für den Versicherungsmarkt wichtigen Fragen und der Weiterentwicklung und Verwaltung der beiden angemeldeten Vereinbarungen, des JHU und des RLA.
- (6) Im ILU und der LUA ist die überwiegende Mehrzahl der in London auf dem Gebiet der Seeversicherung tätigen Versicherungsunternehmen vertreten. Auf beide Vereinigungen zusammen entfallen rund 90 % der gesamten britischen Seeversicherungskapazität. Den Rest teilen sich einige wenige, nicht diesen Vereinigungen angehörende Unternehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 87 vom 8. 4. 1992, S. 4.

C. Der Markt

- (7) Schiffskasko-Versicherungen werden in erster Linie in den USA, Frankreich, Norwegen und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen. Der britische Anteil am internationalen Schiffskasko-Versicherungsgeschäft stellt einen wesentlichen Teil der weltweit abgeschlossenen Schiffskasko-Versicherungen dar, die keinen zwingenden Anforderungen bezüglich des Standorts unterliegen. Die Parteien sind der Ansicht, daß etwa 25 % des Schiffskasko-Geschäfts in der Gemeinschaft in London versichert werden und daß ein noch höherer Prozentsatz von Schiffen aus Drittländern ebenfalls in London versichert ist. Die Parteien haben außerdem darauf hingewiesen, daß viele Risiken aufgrund des Ansehens des Londoner Marktes im Seeversicherungs-Geschäft von London „gelenkt“ würden (d. h. dort gezeichnet, selbst wenn die Risiken dort nur teilweise gedeckt werden), wobei sich die ausländischen Märkte einer in London getroffenen Entscheidung über Prämienfestsetzung und Schadenregulierung anschließen, so daß der „Einfluß des Londoner Marktes in gewisser Weise größer ist als sein tatsächlicher Marktanteil“.
- (8) Das Gesamtprämienaufkommen der beiden Vereinigungen aus der Seeversicherung wird auf rund 4 Milliarden £ Stg pro Jahr geschätzt, von denen 3 Milliarden £ Stg auf die Schiffskasko- und Schiffsmaschinenversicherung entfallen.
- (9) Für ihre Geschäfte nehmen die Reeder im allgemeinen die Dienste von Versicherungsmaklern in Anspruch, um zu gewährleisten, daß ihre Flotten die weltweit bestmöglichen Versicherungsbedingungen erhalten. Nach Angaben der Antragsteller „findet der Wettbewerb im Schiffskasko-Geschäft eher zwischen den verschiedenen als innerhalb der Märkte statt“. So konkurriert der Londoner Markt als Einheit unmittelbar mit anderen Märkten, wobei eine Umverteilung der Risiken zwischen den einzelnen Märkten stattfindet, wenn den Versicherungsmaklern auf einem anderen Markt bessere Bedingungen eingeräumt werden. Auf dem Londoner Markt selbst findet jedoch nur ein geringer Wettbewerb seitens der einzelnen Versicherer statt. Auf diesem Markt gehen Wettbewerbsimpulse nur von den Versicherungsmaklern aus.
- (10) Die Seeversicherung ist dadurch gekennzeichnet, daß sie gewöhnlich auf der Grundlage von Mitversicherungen erfolgt, d. h. wegen der hohen auf dem Spiel stehenden Beträge versuchen die Versicherer fast immer, die Risiken dadurch auszugleichen, daß sie ihre Beteiligung auf eine bestimmte Quote der Versicherungssumme beschränken. Zuweilen wird ein bestimmtes Risiko auf mehreren Märkten gleichzeitig versichert (d. h. sowohl in London als auch z. B. in Frankreich). Selbst für Mitversicherer ist es üblich, ihren Teil des Risikos rückzuversichern, und, falls das Risiko ganz oder teilweise auf einem anderen Markt versichert wird, können sich die Versicherungsunternehmen dieses anderen Marktes in London rückversichern.
- (11) Ein weiteres Merkmal dieses Marktes ist, daß nur einige wenige Versicherer (die sogenannten führenden Versicherer) ein bestimmtes Risiko eingehend prüfen und abschätzen sowie die angemessenen Bedingungen und Prämien festsetzen. Die übrigen Versicherungsunternehmen (bekannt als Folge-Versicherer) verlassen sich bei ihrer Entscheidung über die Beteiligung weitgehend auf das Urteil des führenden Versicherers, so daß das Ansehen des führenden Versicherers von gewisser Bedeutung dafür ist, ob dem Versicherungsmakler auf dem Markt nachfolgend Unterstützung zuteil wird oder nicht. Die Plazierung eines Risikos erfolgt über eine Police (sog. Slip), „Deckungszusage“ oder ein Auftragsformular, in denen Einzelheiten über das Risiko und die geplante Deckung enthalten sind. Bei einer typischen Plazierung eines Schiffskasko-Risikos sind etwa 20 Versicherer betroffen, bei einer sehr hohen Versicherungssumme können sich jedoch auch bis zu 50 beteiligen.
- (12) Ähnlich verhält es sich, wenn Versicherungsansprüche geltend gemacht werden. Obwohl jeder Versicherer theoretisch autonom entscheiden kann, werden in der Praxis die Entscheidungen von den führenden Versicherern getroffen und von den Folge-Versicherern nur kurz überprüft. Die Zahlungen der Versicherer und die Prämienzahlungen sind zentralisiert.
- (13) Ein weiteres Kennzeichen der Schiffskasko-Versicherung ist ihre „Langwierigkeit“, d. h. zwischen der Zahlung der Prämie einerseits und der Schadenanzeige und der Zahlung der Versicherungsleistung andererseits kann ein langer Zeitraum liegen. Die meisten Versicherungsansprüche werden weit nach dem Schadensjahr, gewöhnlich im dritten oder vierten Jahr, geltend gemacht. Nur eine geringe Zahl von Ansprüchen, die keine großen Schäden betreffen, werden vor dem zweiten Jahr erhoben. Bei der Verlängerung berücksichtigt der Versicherer deshalb nicht nur die Ergebnisse des laufenden Jahres, sondern die von mehreren, wenn möglich, von acht Jahren. Dieser Zeitraum wird für angemessen gehalten, um eine vollständige Übersicht über Verluste und Ansprüche zu ermöglichen und um Hinweise dafür zu erhalten, wann Verluste auftreten und Ansprüche erhoben werden.
- (14) Nach Angaben der Antragsteller „konzentriert sich der Wettbewerb auf die Preise, wobei allerdings auch den Erfahrungen in der Schadenregulierung, der Sicherheit und dem Ruf des Versicherers erhebliches Gewicht zukommt“.
- (15) Weitere Merkmale dieses Marktes sind die Häufigkeit der Versicherungsansprüche und die Rolle des Reeders, der Schiffsmannschaft und anderer veränderlicher Faktoren bei der Bewertung des Risikos. Aufgrund dieser zusätzlichen Faktoren, insbesondere der Bedeutung des Reeders, „ist in der Seeversicherung denkbar, daß für ein Schiff eine zehnmal höhere Prämie zu zahlen ist wie für das gleiche Schiff, dessen Reeder jedoch ein größeres Ansehen genießt“.

D. Die angemeldeten Vereinbarungen

i) *Joint Hull Understandings (JHU)*

- (16) Das JHU enthielt drei Klauseln (die Klauseln 3, 2B und 11), mit denen die Freiheit der Mitglieder von ILU und LUA bei der Festsetzung ihrer eigenen Preise, insbesondere bei einer Verlängerung, eingeschränkt wurde. Nach der Versendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurden diese im nachfolgenden beschriebenen Klauseln von LUA und ILU ab 25. April 1991 nicht mehr angewandt.
- (17) Die Klausel 3 nahm Bezug auf eine dem JHU in der Anlage beigefügte „graphische Darstellung“, die empfohlene Mindest-Prämien erhöhungen für eine bestimmte durchschnittliche Schadenhöhe enthielt. Die Prämien erhöhten sich entsprechend dem Anstieg der durchschnittlichen Schadenhöhe. Für ein einzelnes Schiff mit einer Kreditbilanz oder einem Schadenquotienten von 17 % (d. h. die gezahlten Prämien übersteigen die Schäden um 17 %) lag die Erhöhung beispielsweise bei 53 %. Geriet die Bilanz in ein angenommenes Minus von 25 %, so hätte die Erhöhung 90 % ausgemacht. Bei größeren Flotten lagen die Sätze innerhalb einer gewissen Spanne, und innerhalb dieser Spanne waren die Erhöhungen niedriger als bei Einzelschiffen. Bei einer Schadenhöhe (d. h. Soll-salden) von mehr als -25 % stand es den führenden Versicherern frei, die von ihnen für angemessen gehaltenen Erhöhungen festzusetzen. Lagen die Bedingungen für eine Verlängerung unter den Mindestwerten der graphischen Darstellung, „so wird sehr empfohlen, daß sich die vier führenden Versicherer vor der Prämienfestsetzung gegenseitig konsultieren und das Ergebnis ihrer Erörterungen dem Joint Hull Committee mitteilen“. Ein solches Abweichen von der graphischen Darstellung wurde am 9. Februar 1989 eingeführt. Vor diesem Zeitpunkt war eine solche Abweichung nur mit der Einwilligung des JHC möglich. Bei einem einseitigen Abweichen der Versicherer von der graphischen Darstellung waren keine Sanktionen vorgesehen. Nach Angaben der Antragsteller hatte dies lediglich zur Folge, daß „die betroffenen führenden Versicherer scharfe Kritik übten bzw. in ausreichend ernsthaften Fällen der Vorsitzende des Joint Hull Committee oder sein Stellvertreter eine private Unterredung mit dem Versicherer oder den Versicherern führte, deren Verhalten als fehlerhaft angesehen wurde“.
- (18) Da die graphische Darstellung länger bestand „als die Erinnerung eines im Geschäft befindlichen Versicherers zurückreichte“, waren die Parteien nicht in der Lage zu erklären, wie im einzelnen die Darstellung zu Anfang abgefaßt war. Sie wiesen jedoch darauf hin, daß sie „allgemeine Markterfahrungen“ widerspiegeln und daß Änderungen an ihr erst nach einer umfassenden Bewertung von Faktoren wie „Wechselkursschwankungen... Inflation und Änderungen der Kosten im Schiffbau und der Schiffsreparatur“ vorgenommen wurden.
- (19) Gemäß der Klausel 2B sollte in dem Fall, daß die Ergebnisse eine Erhöhung erforderlich machten, der „Selbstbehalt“ um 50 % „des prozentualen Anstiegs... mit einem Mindestsatz von 10 %“ erhöht werden.
- (20) Nach der Klausel 11 war der gewöhnlich bei prompter Zahlung anzuwendende Rabatt in dem Fall, daß keine direkte Barzahlung erfolgte, von 15 % auf 10 % zu senken.
- (21) Die Klausel 1(a) des angemeldeten JHU sah folgendes vor: „Die Kasko-Selbstbehaltquote und die Verträge über die zwingend vorgeschriebene Exzedenten-Rückversicherung werden auf das Flag and Ownership/Management (FOM)-Geschäft des betreffenden Landes beschränkt, außer wenn von allen Versicherern eine besondere, anderslautende Vereinbarung getroffen wurde“. Dies bedeutete, außer bei besonderer anderslautender Vereinbarung, daß das Rückversicherungsgeschäft beschränkt war auf Schiffe, die im Lande des Rückversicherers registriert und verwaltet wurden, wobei auch der Reeder diesem Staat angehören mußte. Diese Klausel wurde auf Ersuchen der Kommission geändert und enthält jetzt eine Empfehlung, nach der sich die Rückversicherer nach der Staatsangehörigkeit des Reeders erkundigen sollen, da dies bei der Bewertung des Risikos als rechtserheblicher Umstand angesehen wird.
- (22) Die übrigen Klauseln des JHU enthalten Leitlinien und einheitliche Kriterien über technische Einzelheiten bei der Policenverlängerung. Hauptsächlich werden die marktüblichen Vorsichtsmaßnahmen beschrieben und enthalten auch Methoden zur Vermeidung von Irrtümern über die in der Vergangenheit aufgetretenen Schadensfälle und hinsichtlich der Beschreibung des versicherten Gegenstandes und der Tragweite der Schiffskasko- und Maschinen-Versicherungspolice. Es ist den Versicherern freigestellt, diese Richtlinien nicht zu beachten und andere zu verwenden, wenn sie dies wollen. Die Richtlinien beziehen sich auf folgendes:
- a) die Methoden zur Klassifizierung der Schiffe;
 - b) das Erfordernis von Angaben über den Reeder und eine einheitlich aufgemachte Darstellung der Angaben über ihn (um Vergleiche zu erleichtern und falsche Darstellungen zu vermeiden);
 - c) die Behandlung von Änderungen des Schiffswerts; insbesondere wird auf die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Wertsteigerungen, die aus Gründen des Inflationsausgleiches vorgenommen werden und den Umständen, die die Wahrscheinlichkeit eines Teilschadens eines Schiffes betreffen, hingewiesen;
 - d) die Taxwerte von Schiffen bei Teil- oder Totalschäden, wobei insbesondere sichergestellt werden muß, daß die Bewertung von Schiffen im Falle eines Teilschadens nicht erheblich von der bei einem Totalschaden abweicht;

- e) die Zusammenfassung und Handhabung von Rückerstattungen für die Zeit von Hafenaufenthalten — wenn ein Schiff in einem Hafen liegt, ist es einem niedrigeren Risiko ausgesetzt als bei freier Fahrt. Normalerweise wird im Hinblick auf diesen Umstand eine Rückerstattung an den Versicherungsnehmer vorgenommen. Die Höhe und der maßgebliche Zeitraum für die Rückerstattung wird bei Abschluß eines Versicherungsvertrages frei ausgehandelt. Der Rückerstattungsanspruch muß bei einem Zentralbüro von LUA/ILU geltend gemacht werden, dessen Personal hinsichtlich der Häfen rund um die Welt sachkundig ist und von dem nachgeprüft wird, ob ein Schiff tatsächlich festgemacht hatte. Diese Bestimmung bezieht sich auf Rückerstattungen für die vergangenen Zeiträume von jeweils 30 Tagen, was den normalen Bezugszeitraum darstellt. Allerdings hat jeder Versicherer oder jede Gruppe von Versicherern die Freiheit, auch für Zeiträume von weniger als 30 Tagen Rückerstattungen vorzunehmen;
- f) die Notwendigkeit, dafür so sorgen, daß das Recht des Versicherers, die Klausel der „anerkannten Seefähigkeit“ in Zweifel zu ziehen, nicht verwirkt oder seiner Geltendmachung vorgegriffen wird;
- g) das Erfordernis einer besonderen Deckung für Hypotheken, da die Schiffskasko- und Schiffsmaschinenversicherungs-Police nur auf fehlerhaftem Verhalten des Reeders beruhende Schäden deckt;
- h) die Festlegung der von der Schiffskasko- und Schiffsmaschinenversicherung gedeckten Risiken.
- ii) *Respect of Lead Agreement*
- (23) Diese Vereinbarung sah im wesentlichen vor, daß die im Kaskogeschäft führenden Versicherer im Falle einer Verlängerung der Police weiterhin das Recht haben sollten, ihre führende Position beizubehalten. Folgeversicherer oder sonstige potentielle Versicherer wurden an ihrem Versuch gehindert, bei der Verlängerung einer Police die führende Position einzunehmen. Dies bedeutete, daß den anderen Versicherern die Möglichkeit genommen wurde, ein Angebot für die Verlängerung abzugeben oder mit den führenden Versicherern zu konkurrieren, und daß den Reedern keine Wahl blieb und sie die möglicherweise niedrigeren Preise, die ein Wettbewerb zwischen konkurrierenden Versicherern zur Folge haben würde, nicht in Anspruch nehmen konnten.
- (24) Gemäß der Klausel 1 des RLA kamen die Mitglieder der beiden Vereinigungen außerdem überein, keinen Versicherungsschein zu unterschreiben, wenn nicht zwei führende Versicherer jeder Vereinigung ebenfalls Unterzeichner waren (außer in dem Fall, daß ein Nichtunterzeichner vor Unterzeichnung des RLA bereits führender Versicherer war). Dies bedeutete, daß der Wettbewerb zwischen ILU und LUA grundsätzlich verhindert wurde.

- (25) Dem RLA traten fast alle Mitglieder von ILU und LUA bei. Verstieß ein Mitglied gegen die Vereinbarung, so konnte sein Verband (ILU oder LUA) ankündigen, daß er nicht mehr als RLA-Mitglied angesehen wurde. Diese Ankündigung hatte zur Folge, daß kein anderer Versicherer sich seiner Führung anschließen konnte. Dieser Fall trat mindestens einmal ein. Obwohl die Parteien geltend machten, daß der betreffende Versicherer „dadurch keinen Geschäftsverlust erlitt“, wurde die Ankündigung weiterhin als „nützliche Sanktion“ empfunden.
- (26) LUA und ILU lösten diese Vereinbarung auf Ersuchen der Kommission am 25. April 1991 auf. Sie wurde durch einen neuen Text ersetzt, der folgendes vorsieht:
- 1) Wird für ein zur Verlängerung anstehendes Risiko von einer konkurrierenden Gruppe bzw. von konkurrierenden Gruppen von Versicherern ein Angebot gemacht, so kann der führende Versicherer (bzw. können die führenden Versicherer) der konkurrierenden Gruppe(n) den zu dem Zeitpunkt für die betreffende Police verantwortlichen führenden Versicherer konsultieren. Bei dieser Gelegenheit wird der Versicherer des betreffenden Risikos die Berichte über die bisherigen Flottenstatistiken zur Verfügung stellen.
 - 2) Die an der bestehenden Police beteiligten Versicherer und ihre Konkurrenten müssen die von ihnen geplanten Bedingungen für eine Verlängerung nicht erörtern.
 - 3) Die an einer laufenden Versicherungspolice beteiligten Versicherer müssen dem führenden Versicherer spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt für eine Verlängerung der Police für das erste Schiff mitteilen, daß sie die Absicht haben, sich an der laufenden Police nicht mehr zu beteiligen und sich einem potentiellen Konkurrenten anzuschließen.
- Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Konkurrenz-Deckungszusage für 100 % gilt.

E. Stellungnahmen Dritter

- (27) Nach der Veröffentlichung der Anmeldung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 sind bei der Kommission keine Stellungnahmen Dritter eingegangen.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

ARTIKEL 85 ABSATZ 1

A. Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen

- (28) ILU und LUA sind Unternehmensvereinigungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag. JHU und RLA sind jeweils Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen im Sinne des genannten Artikels.

B. Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (29) Eine Vereinbarung über die Schiffsversicherung im Bereich des Verkehrs ist ihrem Wesen nach geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung liegt außerdem vor, weil die Mitglieder von ILU und LUA ihre Dienstleistungen den Reedern oder über in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Makler erbringen. Von einer spürbaren Beeinträchtigung kann ferner ausgegangen werden, weil der Anteil der beiden Vereinigungen auf dem britischen Markt fast 100 % beträgt.

C. Beschränkungen des Wettbewerbs

i) *Joint Hull Understanding*

Die JHU enthielt drei Bestimmungen, mit denen der Wettbewerb im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag eingeschränkt wurde:

a) Klausel 3 — Die Tabelle

- (30) Die Verwendung der Tabelle kam einer Vereinbarung über die Preisfestsetzung gleich. Mit ihr sollte verhindert werden, daß Verlängerungen zu Tarifen unterhalb der angegebenen Mindesthöhe vorgenommen werden. Sie engte den Spielraum der führenden Versicherer ein, bei der Verlängerung andere als die in der Tabelle angegebenen Tarife auszuhandeln. Bis 9. Februar 1989 waren die Mitglieder beider Vereinigungen verpflichtet, sich an die in der Tabelle angegebenen Sätze zu halten. Andernfalls wurden sie von ihren Kollegen „kritisiert“, Strafmaßnahmen bestanden jedoch nicht. Aus dem Fehlen von Sanktionen läßt sich jedoch nicht schließen, daß keine den Wettbewerb beschränkende und von Artikel 85 Absatz 1 verbotene Preisfestsetzungsvereinbarung vorlag.
- (31) Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wettbewerb konnten die Antragsteller nicht die genaue Anzahl der Fälle der Nichtanwendung der Tabellensätze angeben. Sie gaben jedoch an, daß nach ihren Kenntnissen „eine Anzahl von Policen“ in jedem Jahr unter Nichtbeachtung der Mindestsätze der Tabelle verlängert wurden; diese könnten jedoch als außergewöhnliche Fälle eingestuft werden.
- (32) Die Tatsache, daß es den Parteien vom 9. Februar 1989 bis 25. April 1991 freigestellt war, die Tabellensätze nicht anzuwenden, bedeutet nicht, daß in diesem Zeitraum kein Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag vorlag. Empfohlene Preiserhöhungen fallen ebenfalls unter das Verbot von Artikel 85 Absatz 1⁽¹⁾. Auch die fortbestehende Verpflichtung, Abweichungen bei der Anwendung

der Tabelle zu melden, kann sich abschreckend ausgewirkt und damit die von der Tabelle ausgehenden Wettbewerbsbeschränkungen verstärkt haben.

b) Klausel 2B

- (33) Mit dieser Bestimmung wurde die Freiheit der Versicherer beschränkt, Erhöhungen beim Selbstbehalt nach eigenem Ermessen festzusetzen, was als eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag anzusehen ist.

c) Klausel 11

- (34) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs⁽²⁾ fallen Vereinbarungen über die Höhe von zu gewährenden Rabatten unter das Verbot der Preisfestsetzungen in Artikel 85 Absatz 1. Die Klausel 11 setzt eindeutig voraus, daß eine Vereinbarung darüber bestand, einen Rabatt von 15 % unmittelbar in bar auszuführen. Bei Zahlungsaufschub wurde der Rabatt auf 10 % gekürzt.

- (35) Die erwähnten Klauseln wurden von ILU und LUA am 25. April 1991 gestrichen.

- (36) Die übrigen Klauseln der JHU sind technischer Art und enthalten keine Bestimmungen, mit denen der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt spürbar eingeschränkt oder verfälscht würde.

ii) *Respect of Lead Agreement*

- (37) Mit dieser Vereinbarung wurde der Wettbewerb auf dem Londoner Markt dadurch beschränkt, daß dieselben führenden Versicherer, die den Erstvertrag unterzeichnet hatten, auch bei der Verlängerung der Police zum Zuge kamen. Dadurch waren sie vor dem Wettbewerb durch andere Versicherer geschützt, die möglicherweise bessere Konditionen oder Preise hätten anbieten können. Diese Vereinbarung wurde von ILU und LUA am 25. April 1991 aufgegeben und durch eine neue Vereinbarung ersetzt.

- (38) Eine weitere Beschränkung des Wettbewerbs zwischen ILU und LUA durch die RLA bestand in der Vorschrift, daß auf jeder Deckungszusage zwei führende Versicherer von jedem Verband aufgeführt sein müssen. Den Maklern stand es somit nicht frei, sich auf einen Verband ihrer eigenen Wahlen zu konzentrieren und dadurch Kosteneinsparungen und bessere Preise zu erzielen.

⁽¹⁾ Entscheidung 85/75/EWG der Kommission (Feuerversicherung (D), ABl. Nr. L 35 vom 7. 2. 1985, S. 20); Urteil vom 27. Januar 1987, Verband der Sachversicherer gegen Kommission (Rechtssache 45/85, Slg. 1987, S. 405).

⁽²⁾ Urteil vom 29. Oktober 1980, Heintz van Landewijck Sarl und andere gegen Kommission (verbundene Rechtssachen 209 bis 215 und 218/78, Slg. 1980, S. 3125). Urteil vom 10. Dezember 1985, Stichting Sigarettenindustrie und andere gegen Kommission (verbundene Rechtssachen 240 bis 242, 261, 262, 268 und 269/84, Slg. 1985, S. 3831).

(39) Die neue RLA ermöglicht es einer einzelnen konkurrierenden Gruppe oder konkurrierenden Gruppen von Versicherern, die bestehende Deckungszusage zu unterbieten. Ferner verpflichtet sie die bisherigen Erstversicherer, ihre Unterlagen über Flottenstatistiken verfügbar zu machen, um der konkurrierenden Gruppe die Einschätzung des Risikos zu erleichtern. Auch verbietet sie die Erörterung der Bedingungen für eine Verlängerung zwischen der bestehenden und der konkurrierenden Versicherergruppe. Hieraus kann geschlossen werden, daß in der neuen Vereinbarung keine Bestimmungen enthalten sind, mit denen der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt spürbar beschränkt, verhindert oder verfälscht würde —

Eingreifen nach Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrages in bezug auf die angemeldeten Vereinbarungen New Joint Hull Understandings und Respect of Lead Agreement in ihrer geänderten Form.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmensvereinigungen gerichtet:

Lloyd's Underwriters' Association
Lloyd's
1 Lime Street
UK-London EC3M 7HA

The Institute of London Underwriters
49 Leadenhall Street
UK-London EC3A 2BE.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Brüssel, den 4. Dezember 1992

Artikel 1

Auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen hat die Kommission keine Veranlassung für ein

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 91/426/EWG hinsichtlich der Frist zur Übermittlung bestimmter Belege

(93/4/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/65/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20
Absatz 2,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
92/438/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Entscheidung 91/426/EWG ⁽⁵⁾ hat die Kommission
die Modalitäten für die finanzielle Beteiligung der
Gemeinschaft am Aufbau eines informatisierten Netzes
zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) festgelegt
und insbesondere eine Frist für die Übermittlung der
Belege durch die Behörden der Mitgliedstaaten festgesetzt.Es ist angezeigt, die Frist für die Vorlage der Belege für
Kommunikations-Software zu verlängern ; aus Gründen
der Finanzverwaltung darf diese Frist den 11. Dezember
1992 jedoch nicht überschreiten.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Verwal-
tungsausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 91/426/EWG
wird folgender Satz angefügt :„Die Belege für die in Artikel 1 Absatz 1 zweiter
Gedankenstrich genannten Ausgaben, einschließlich
der Belege für Software-Tests, müssen jedoch späte-
stens am 11. Dezember 1992 vorliegen.“*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽³⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 234 vom 23. 8. 1991, S. 27.